

§ 19 IVS-G Verkehrstelematikbericht

IVS-G - IVS-Gesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.04.2026

1. (1) Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur erstattet dem Nationalrat zum 30. Juni jeden Jahres einen Verkehrstelematikbericht.
2. (2) Der Bericht hat zu enthalten:
 1. 1. Statusberichte in nationaler, internationaler und grenzüberschreitender Hinsicht über aktuelle Entwicklungen und Forschungsergebnisse über intelligente Verkehrssysteme;
 2. 2. eine Beschreibung neuer einsatzbereiter bzw. in Vorbereitung befindlicher IVS-Dienste;
 3. 3. eine Beschreibung aktueller Problemstellungen und Konfliktfelder;
 4. 4. eine Übersicht über den IVS-relevanten nationalen und europäischen Rechtsrahmen;
 5. 5. eine Beschreibung der Maßnahmen, Projekte und Initiativen, die im vergangenen Jahr in den vorrangigen Bereichen sowie darüber hinaus durchgeführt wurden;
 6. 6. eine Aufstellung der daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen;
 7. 7. eine Vorschau über jene Maßnahmen und Projekte, die für das Berichtsjahr und für die nächstfolgenden Jahre in Aussicht genommen sind;
 8. 8. eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.
3. (3) Der Verkehrstelematikbericht ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur zu veröffentlichen.

In Kraft seit 24.04.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at